

Amtsblatt



für den Landkreis Teltow-Fläming

30. Jahrgang

Luckenwalde, 20. Januar 2022

Nr. 3

Inhalt

Bekanntmachungen des Landkreises	2
Allgemeinverfügung des Landkreises Teltow-Fläming zur häuslichen Absonderung und Beobachtung von Personen, die mit dem neuartigen Corona-Virus (SARS-CoV-2) infiziert sind, von Verdachtspersonen und engen Kontaktpersonen	2
Beschlüsse des 13. öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Kreisausschusses vom 19.01.2022...	11

Herausgeber: Landrätin des Landkreises Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde

Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken des Landkreises Teltow-Fläming sowie im Internet unter der Adresse <http://www.teltow-flaeming.de> eingesehen werden.

Das Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming erscheint in der Regel dreimal monatlich.

Bezugspreis jährlich 40,00 Euro; bei Bezug durch die Post zuzüglich 1,50 Euro Porto.

Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 2,50 Euro in der Bürgerinformation der Kreisverwaltung, Am Nuthefließ 2, in 14943 Luckenwalde erhältlich und liegen dort zur Einsichtnahme aus.

Bekanntmachungen des Landkreises

Allgemeinverfügung des Landkreises Teltow-Fläming zur häuslichen Absonderung und Beobachtung von Personen, die mit dem neuartigen Corona-Virus (SARS-CoV-2) infiziert sind, von Verdachtspersonen und engen Kontaktpersonen

Der Landkreis Teltow-Fläming erlässt die nachfolgende Allgemeinverfügung auf der **Grundlage folgender Gesetze:**

- §§ 16, 28, 29 und 30 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)
- § 3 Absatz 5 Satz 1 des Brandenburgischen Gesundheitsdienstgesetzes (BbgGDG)
- § 27 Absatz 3 Zweite SARS-CoV-2- Eindämmungsverordnung zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Januar 2022
- § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfGBbg i. V. m. § 35 S. 2 VwVfG

1 Adressaten der Allgemeinverfügung

Adressaten dieser Allgemeinverfügung sind:

1.1 „Infizierte Personen“:

Personen, die durch einen PCR-Test oder validierten Schnelltest in einer Teststelle (PoC-Antigentest) positiv auf SARS-CoV-2 getestet wurden („infizierte Personen“= Indexfall)

1.2 „Verdachtspersonen“:

Personen, die Symptome zeigen, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hindeuten (Covid-19-typische Symptome) und für die entweder das Gesundheitsamt eine Testung auf SARS-CoV-2 angeordnet hat oder die sich auf Grund ärztlicher Beratung einer Testung auf SARS-CoV-2 unterzogen haben.

Covid-19-typische Symptome sind Atemnot, Husten, Fieber, Geruchs- oder Geschmacksverlust.

1.3 „Enge Kontaktpersonen“:

- a) Personen, denen vom Gesundheitsamt oder auf Veranlassung des Gesundheitsamtes mitgeteilt wurde, dass sie auf Grund des engen Kontaktes zu einer mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person (Indexfall) nach den jeweils geltenden Kriterien des Robert-Koch-Institutes (RKI) als enge Kontaktpersonen gelten oder
- b) Personen, die mit einer infizierten Person (positive getestete Person) in einem Hausstand leben.

2 Anordnung der Absonderung, Beginn und Ende der Isolation bzw. Quarantäne

2.1 Häusliche Absonderung

Infizierte Personen, Verdachtspersonen und enge Kontaktpersonen haben sich unverzüglich ohne weitere Anordnung des Gesundheitsamtes in die Absonderung zu begeben.

Als Absonderungsort gilt die Absonderung in einer Wohnung oder einem anderweitig räumlich abgegrenzten Teil eines Gebäudes.

Ausgenommen von der Pflicht zur Absonderung sind folgende „enge Kontaktpersonen“:

1. Personen mit einer Auffrischimpfung (Boosterimpfung), insgesamt sind drei Impfungen erforderlich (auch bei jeglicher Kombination mit COVID-19-Vaccine Janssen (Johnson & Johnson))
2. Geimpfte Genesene (Geimpfte mit einer Durchbruchinfektion oder Genesene, die eine Impfung im Anschluss an die Erkrankung erhalten haben)
3. Personen mit einer zweimaligen Impfung, ab dem 15. Tag nach der zweiten Impfung bis zum 90.Tag nach der Impfung, gilt auch für COVID-19-Vaccine Janssen (Johnson & Johnson)
4. Genesene, ab dem 28. Tag bis zum 90.Tag ab dem Datum der Abnahme des positiven Tests.

Eine einmalige Impfung mit der COVID-19-Vaccine Janssen (Johnson & Johnson) begründet keine Ausnahme von der Quarantäne.

2.2 Beginn und Ende der häuslichen Absonderung (Isolation bzw. Quarantäne)

Die Isolation bzw. Quarantäne beginnt:

- a) für infizierte Personen gem 1.1 an dem Tag des Auftretens der Symptome
- b) für Verdachtspersonen gem. 1.2 an dem Tag, an dem die getestete Person Kenntnis von ihrem positiven PoC-Antigen-Testergebnis erlangt bzw. an dem Tag der PCR-Testung.
- c) für enge Kontaktpersonen gem. 1.3 a) ab dem Zeitpunkt der Mitteilung
- d) für enge Kontaktpersonen gem. 1.3. b), die mit dem Indexfall in einem Hausstand leben, mit dem Tag des Isolationsbeginns der infizierten Person.

Die Isolation bzw. Quarantäne endet:

- a) für **infizierte Personen** gem. 1.1 nach Ablauf von 10 Tagen ab Datum des Auftretens der Symptome; bei asymptomatischen Infizierten ab Datum der Abnahme des positiven Tests.

Es bedarf keines abschließenden Antigen-Schnelltests in einer Teststelle bzw. keiner PCR-Testung.

Eine Verkürzung der Isolation bei Symptombefreiheit ist möglich:

- **Nach Ablauf von 7 Tagen**, wenn zuvor 48 Stunden Symptombefreiheit besteht **und** der frühestens am Tag 7 abgenommene PCR-Test negativ ist bzw. ein positives Testresultat mit einem CT-Wert über 30 ausweist **oder** der frühestens am Tag 7 entnommene zertifizierte Antigen-Schnelltest (Bürgerzentrum) negativ ausfällt.
- Für Beschäftigte in Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe endet die Isolation mit frühestens am Tag 7 abgenommenen negativen **obligatorischem PCR-Test oder einem positiven Testresultat mit einem CT-Wert über 30**, wenn eine Symptombefreiheit von 48 Stunden vorlag.

Bei einem positiven PCR-Test mit einem CT-Wert unter 30 wird die Isolation für zwei Tage fortgesetzt und erneut getestet. Zur Beendigung der Quarantäne muss das PCR-Resultat negativ sein.

- b) für **Verdachtspersonen** gem. 1.2 mit Vorliegen eines negativen PCR-Testergebnisses.

Ist das PCR-Ergebnis positiv, wird die Quarantäne fortgesetzt. Es gelten dann die Regelungen für infizierte Personen.

- c) für **enge** Kontaktpersonen gem. 1.3, **nach Ablauf von 10 Tagen**, gezählt ab dem 1.Tag nach dem Datum des letzten Kontaktes mit einem Infizierten.

Für enge Kontaktpersonen, die mit dem Infizierten in einem Hausstand leben, nach Ablauf von 10 Tagen ab Quarantänebeginn des Infizierten.

Es bedarf keines abschließenden Antigen-Schnelltests in einer Teststelle bzw. keiner PCR-Testung.

Eine Verkürzung der Quarantäne ist möglich:

- **Nach Ablauf von 7 Tagen**, wenn zuvor 48 Stunden Symptomfreiheit besteht und der frühestens am Tag 7 entnommene zertifizierte Antigen-Schnelltest (Bürgerzentrum) negativ ausfällt (Test 1. Wahl), alternativ frühestens am Tag 7 abgenommene PCR-Test negativ ist bzw. ein positives Testresultat mit einem CT-Wert über 30 ausweist.
- Für **Beschäftigte in Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe** endet die Quarantäne bei **48 Stunden Symptomfreiheit** mit frühestens am **Tag 7** abgenommenen negativen PCR-Test, alternativ auch mit einem negativen Ergebnis eines zertifizierten Antigen-Schnelltests (Bürgerzentrum) am Tag 7.
- **Nach Ablauf von 5 Tagen für die Schüler*innen, Kinder in Schule, Kita, Hort**, wenn zuvor 48 Stunden Symptomfreiheit besteht **und** der frühestens am Tag 5 abgenommene PCR-Test negativ ist bzw. ein positives Testresultat mit einem CT-Wert über 30 ausweist **oder** der frühestens am Tag 5 entnommene zertifizierte Antigen-Schnelltest (Bürgerzentrum) negativ ausfällt, sofern eine regelmäßige Testung (serielle, d. h. tägliche Testung) und Maskenpflicht in der Einrichtung etabliert ist.

Das Gesundheitsamt kann im Einzelfall abweichende Entscheidungen treffen.

2.3 Folgende Regeln gelten für die häusliche Absonderung:

- a) Die Isolation hat in der Wohnung oder einem anderweitig räumlich abgrenzbaren Teil eines Gebäudes zu erfolgen (Absonderungsort).
- b) Die betroffene Person darf den Absonderungsort ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes nicht verlassen. Dies gilt nicht, sofern ein Verlassen zum Schutz von Leben und Gesundheit zwingend erforderlich ist (z.B. Hausbrand, medizinischer Notfall).
- c) Hausarztbesuche und Facharztbesuche sind mit vorheriger Zustimmung des Gesundheitsamtes möglich. In diesen Fällen haben infizierte Personen, Verdachtspersonen und enge Kontaktpersonen andere Personen vorab ausdrücklich auf das (mögliche) Vorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus hinzuweisen. Bei Kontakt ist eine FFP2-Maske zu tragen.

- d) Der zeitnahe Aufenthalt in einem zum Absonderungsort gehörenden Garten, auf einer zugehörigen Terrasse oder einem zugehörigen Balkon ist gestattet, sofern Kontakte zu anderen, nicht betroffenen Personen ausgeschlossen werden können.
- e) In der gesamten Zeit der häuslichen Absonderung soll eine räumliche Trennung von anderen im Haushalt der betroffenen Person lebenden, selbst nicht isolierten Personen beachtet werden. Eine zeitliche Trennung kann zum Beispiel dadurch erfolgen, dass die Mahlzeiten zu verschiedenen Zeiten eingenommen werden. Eine räumliche Trennung kann zum Beispiel dadurch realisiert werden, dass sich die betroffenen Personen in einem anderen Raum als die übrigen Haushaltsmitglieder aufhalten.
- f) Während der Isolierung darf die betroffene Person keinen Besuch von Personen, die nicht dem selben Haushalt angehören, empfangen.
- g) Möglicherweise kontaminierte Abfälle (zum Beispiel benutzte Taschentücher) sind in stabilen Müllsäcken zu sammeln und in der Restmülltonne zu entsorgen.
- h) Für die Dauer der Absonderung stehen die betroffenen Personen nach § 29 IfSG unter der Gesundheitsbeobachtung des Gesundheitsamtes Teltow-Fläming. Auf Nachfrage haben die betroffenen Personen dem Gesundheitsamt wahrheitsgemäß Auskunft über ihren Gesundheitszustand zu geben.
- i) Weist eine enge Kontaktperson gem.l.3 Symptome einer SAR-CoV-2-Infektion auf, hat sie unverzüglich den behandelnden Hausarzt oder das Gesundheitsamt zur Klärung des weiteren Vorgehens telefonisch zu kontaktieren.

Symptome sind insbesondere erhöhte Temperatur über 37,5°C und akute Beschwerden wie Husten, Halsschmerzen, Schnupfen, Kopf- und Gliederschmerzen, Durchfall, Geruchs- und Geschmacksverlust beziehungsweise -störungen,

Bei Minderjährigen oder unter Betreuung stehenden Infizierten, Verdachtspersonen und engen Kontaktpersonen müssen gemäß § 16 Abs. 5 IfSG die Erziehungsberechtigten oder die Betreuer*innen für die Einhaltung der Bestimmungen aus dieser Allgemeinverfügung sorgen.

3 Übergangsregelung

Mit Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung finden die Anordnungen unter 1. bis 3. Anwendung auf sämtliche Anordnungen, die auf der Grundlage der Allgemeinverfügung des Landkreises Teltow-Fläming über die häusliche Absonderung und Gesundheitsbeobachtung von Personen, die mit dem neuartigen Corona-Virus (SARS-CoV-2) infiziert sind, von Verdachtspersonen sowie von engen Kontaktpersonen" vom 21.12. 2021 ergangen sind.

4 Ordnungswidrigkeit

Ein Verstoß gegen diese Allgemeinverfügung kann gemäß § 73 Absatz 1a Nr. 6 IfSG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

5 Bekanntgabe

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Teltow-Fläming als bekannt gegeben (§ 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfGBbg i. V. § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG).

6 Befristung

Diese Allgemeinverfügung gilt bis zum 30.04.2022.

7 Aufhebung

Die Allgemeinverfügung des Landkreises Teltow-Fläming über die häusliche Absonderung und Beobachtung von Personen, die mit dem neuartigen Corona-Virus (SARS-CoV-2) infiziert sind, von Verdachtspersonen und engen Kontaktpersonen vom 21.12.2021 wird aufgehoben.

8 Begründung

Hinweis: Aus Gründen der besseren Verständlichkeit wurde der in § 30 IfSG verwandte Begriff der „Absonderung“ in der Allgemeinverfügung teilweise durch „Isolation“ bzw. „Quarantäne“ ersetzt.

Die Isolation ist die Absonderung infizierter Personen von anderen.

Die Quarantäne hingegen eine vorsorgliche Absonderung von Verdachtsfällen nach einer möglichen Infektion – aber ohne, dass diese bestätigt wurde.

8.1 Pflicht des Landkreises zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten

Nach § 3 Abs. 5 S. 1 des Brandenburgischen Gesundheitsdienstgesetz (BbgGDG) haben die Landkreise zur Verhütung und Bekämpfung von bedrohlichen übertragbaren Krankheiten vorbereitende und abwehrende Maßnahmen zu treffen. Gem. § 54 IfSG i. V. m. § 1 der Infektionszuständigkeitsverordnung des Landes Brandenburg (IfSZV), Anlage zu § 1, lfd. Nr. 3.3 und 3.4 ist der Landkreis Teltow-Fläming zuständig für die Anordnung von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten.

Nach §§ 28 Abs. 3, 16 Abs. 7 IfSG kann das Gesundheitsamt des Landkreises die erforderlichen Maßnahmen anordnen. Nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

8.2 Krankheitserreger, Infektionsgeschehen und -gefahr

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinn des § 2 Nr. 1 IfSG, der sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Auch in Teltow-Fläming ist eine rasche Verbreitung der Infektion in der Bevölkerung zu beobachten. Insbesondere bei älteren Menschen und Vorerkrankten besteht ein sehr hohes Erkrankungsrisiko.

Gegenwärtig besteht im Landkreis Teltow-Fläming ein hohes Infektionsgeschehen. Am 18.01.2022 liegt die 7-Tage-Inzidenz bei 823,6. Zudem ist die Impfquote im Landkreis Teltow-Fläming wie im gesamten Land Brandenburg noch nicht ausreichend (65,8 Prozent der brandenburgischen Bevölkerung wurden einmal geimpft, 68 % haben einen vollständigen Impfschutz (Stand 13.01.2022).

Die landesweite Sieben-Tage-Hospitalisierungsinzidenz liegt bei 3,28 - Stand 13.01.2022. Damit ist aktuell der bundeseinheitlich festgelegte Schwellenwert von über 3 überschritten.

Der landesweite Anteil an intensivstationär behandelten COVID-19 Patientinnen und Patienten in Bezug auf die sofort verfügbaren intensivmedizinischen Behandlungsplätze liegt derzeit bei 17,4 Prozent – Stand 12.01.2022. Damit ist der Alarmwert landesweit deutlich überschritten.

Das Robert Koch-Institut schätzt die Gefährdung für die Gesundheit der Gruppe der Ungeimpften als sehr hoch ein, für die Gruppe der Genesenen und Geimpften mit Grundimmunisierung (zweimalige Impfung) als hoch und für die Gruppe der Geimpften mit Auffrischimpfung (dreimalige Impfung) als moderat ein. Diese Einschätzung kann sich kurzfristig durch neue Erkenntnisse ändern.

Die 7-Tage-Inzidenzen sind derzeit in allen Altersgruppen sehr hoch und steigen rasant an. Bei den gegenwärtigen Sieben-Tage-Inzidenzen besteht eine zunehmende Wahrscheinlichkeit infektiöser Kontakte in allen Lebensbereichen. In den Schulen und Kindertagesstätten finden seit der Wiederaufnahme des Unterrichts zum Jahresbeginn größere Ausbruchsgeschehen statt.

Auf Grund der Verbreitung der Omikron-Variante wird Ende Januar bzw. Anfang Februar mit steigenden Hospitalisierungszahlen gerechnet. Bei gleichzeitiger Erkrankung eines relevanten Teils der Bevölkerung ist mit einer deutlich erhöhten Belastung des Gesundheitssystems zu rechnen. Hohe Infektionszahlen können außerdem zu Ausfällen beim Personal durch Erkrankung und Quarantäne führen. Diese können in der bei durch die Omikron-Variante zu erwartenden Größenordnung dazu führen, dass die Funktionsfähigkeit der stationären Versorgung eingeschränkt wird.

Deshalb sollte unabhängig vom Impf-, Genesenen- oder Teststatus das grundsätzliche Infektionsrisiko reduziert werden. Alle Menschen sollten weiterhin die AHA+L-Regeln einhalten, möglichst die Corona- Warn-App nutzen, unnötige enge Kontakte reduzieren und Super-Spreading-Events, vor allem in Innenräumen, möglichst meiden. Wichtig ist außerdem, dass man selbst bei leichten Symptomen der Erkrankung (unabhängig vom Impfstatus) zuhause bleibt, die Hausarztpraxis kontaktiert und sich testen lässt.

Nach der Risikobewertung des Robert Koch-Instituts handelt es sich weltweit und in Deutschland nach wie vor um eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation. Die aktuelle Entwicklung ist sehr besorgniserregend, und es ist zu befürchten, dass es bei weiterer Verbreitung der Omikronvariante wieder zu einem erneuten Anstieg der schweren Erkrankungen und Todesfällen kommen wird.

Ziel ist es, die Dynamik der Omikronwelle zu bremsen, um schwere Erkrankungen und Todesfälle zu minimieren und das Gesundheitswesen zu entlasten.

Gerade angesichts schwerer und lebensbedrohender Krankheitsverläufe – insbesondere beim ungeimpften Bevölkerungsteil – muss es weiterhin Ziel sein, durch geeignete Maßnahmen eine Ausbreitung der Infektionen mit SARS-CoV-2 soweit wie möglich zeitlich zu verlangsamen. Hierzu zählen eine häusliche Quarantäne von Verdachtspersonen, die aufgrund einschlägiger Symptomatik auf SARS-CoV-2 getestet werden sowie eine häusliche Isolation von Personen, die positiv auf das Corona-Virus SARS-CoV-2 getestet wurden sowie eine Isolation von Kontaktpersonen mit engem Kontakt zu COVID-19 Fällen. Nur so können auch die vorgenannten Risikogruppen ausreichend geschützt werden. Die häusliche Quarantäne bzw. Isolation ist dabei aus infektionsmedizinischer Sicht eine entscheidende Maßnahme zur Unterbrechung möglicher Infektionsketten.

8.3 Auskunftspflicht gegenüber dem Gesundheitsamt

§ 29 Abs. 2 IfSG bildet die Rechtsgrundlage, dass Infizierte, Verdachtspersonen und enge Kontaktpersonen den Beauftragten des Gesundheitsamtes zum Zwecke der Befragung und der Untersuchung den Zutritt zur ihrer Wohnung zu gestatten haben. Sie müssen auf Verlangen über alle ihren Gesundheitszustand betreffenden Umstände Auskunft geben und im Falle des Wechsels der Hauptwohnung oder des gewöhnlichen Aufenthalts unverzüglich dem bisher zuständigen Gesundheitsamt Anzeige erstatten.

8.4 Verhältnismäßigkeit der angeordneten Maßnahmen

Diese Allgemeinverfügung bezweckt die effektive und nachhaltige Bekämpfung der Krankheit COVID-19. Die angeordneten Maßnahmen sind geeignet und erforderlich, um diesen Zweck zu erreichen. Das Corona-Virus verbreitet sich nach den gegenwärtigen Erkenntnissen durch Austausch von Aerosolen über die Atemluft (sog. Tröpfcheninfektion). Das führt zu Infektionsketten von Mensch zu Mensch. Diese Ketten werden immer länger, je später infizierte Personen andere Personen durch Sprechen, Husten, Niesen etc. anstecken. Mit den Anordnungen in der Allgemeinverfügung sollen bestehende Infektionsketten möglichst früh unterbrochen werden.

Aufgrund der aktuell stark ansteigenden Zahl von Infizierten mit SARS-CoV-2 in Deutschland, im Land Brandenburg sowie im Landkreis Teltow-Fläming ist von einer akuten Gefahrenlage für die Bevölkerung auszugehen. Die Fallzahlen steigen gegenwärtig stark, die Kontaktnachverfolgung wird zusehends schwieriger. Oberstes Ziel ist deshalb die Unterbrechung der Infektionsketten durch Isolierung der bereits erkrankten Personen. Hierfür ist es geboten, schnell und unter Wahrung der Rechtseinheit im Landkreis zu agieren. Ein schnelles Handeln ist zwingend notwendig, da die Verbreitung des Virus nach den epidemiologischen Erkenntnissen des RKI exponentiell erfolgt. Daher erhöht jeder Tag ohne entsprechende Maßnahmen mit größter Wahrscheinlichkeit eine weitere Verbreitung.

Die angeordneten Maßnahmen sind auch angemessen. Im Verhältnis zur Absonderung in einem Krankenhaus sind die Nachteile der angeordneten häuslichen Isolation hier erkennbar geringer. Bei bereits infizierten Personen, Verdachtspersonen und engen Kontaktpersonen stellt die Quarantäne das einzig wirksame Mittel zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Virus dar.

Die Zeiten der Quarantäne sind angemessen.

Die allgemeine Isolationsdauer beträgt zehn Tage. Die Isolationsdauer von zehn Tagen kann durch ein negatives Testergebnis weiter verkürzt werden. Die Probenentnahme darf frühestens am siebten Tag mittels eines PCR-Tests oder Antigen-Schnelltest vorgenommen werden. Für Schüler*innen, Kinder in Schule, Kita oder Hort darf frühestens am fünften Tag ein PCR-Test oder Antigen-Schnelltest vorgenommen werden. Erfolgt die Probenentnahme vor dem jeweiligen Tag, verkürzt ein negatives Ergebnis die Quarantänedauer nicht.

Gegenüber geimpften Personen nach § 2 Nr. 2 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung und genesenen Personen nach § 2 Nr. 4 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung, ist keine Absonderungsmaßnahme erforderlich.

Nach den Empfehlungen des RKI soll lediglich ein Selbstmonitoring erfolgen. Bei Auftreten von Symptomen, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hindeuten, hat eine enge Kontaktperson den Hausarzt oder das Gesundheitsamt telefonisch zu kontaktieren. Bei einem positiven PCR-Test oder PoC-Antigentest beginnt die Quarantäne wie für infizierte Personen.

Voraussetzung der Verpflichtung zur Isolation bei engen Kontaktpersonen, die nicht in einem Hausstand mit einer infizierten Person leben, ist, dass die betreffende Person durch das Gesundheitsamt, eine Gemeinschaftseinrichtung oder einen Arzt/Ärztin als enge Kontaktperson identifiziert wurde und eine entsprechende Mitteilung erhalten hat.

Da nicht nur bereits Erkrankte bzw. Personen mit charakteristischen Symptomen, sondern auch infizierte Personen, die noch keine Krankheitszeichen zeigen (asymptomatische Personen), das Virus übertragen können, ist eine Isolation in jedem Fall erforderlich. Nur so können die Weitergabe von SARS-CoV-2-Viren an Dritte wirksam verhindert und Infektionsketten unterbrochen werden. Von besonderer Bedeutung ist dabei, dass die Betroffenen sich räumlich und zeitlich konsequent von Personen des eigenen Hausstands als auch weiteren Personen getrennt halten.

Asymptomatische Personen, bei denen eine molekularbiologische Untersuchung das Vorhandensein von Coronavirus-SARS-CoV2 bestätigt hat, haben sich unverzüglich, nachdem sie von dem positiven Testergebnis Kenntnis erlangt, in häusliche Isolation zu begeben. Liegt ein positives Testergebnis vor, so bestehen dringende Anhaltspunkte für eine Infektion. Hierbei kommt es nicht darauf an, wo und aus welchem Anlass die Testung vorgenommen wurde.

Zur Eindämmung von Infektionen ist es zudem erforderlich, dass sich auch Verdachtspersonen, die Erkrankungszeichen zeigen, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hindeuten und die sich aufgrund der Erkrankungszeichen einer ärztlich veranlassten Testung auf SARS-CoV-2 unterzogen haben oder noch unterziehen werden oder die vom Gesundheitsamt angeordnet wurde, bis zum Vorliegen des PCR-Tests (molekularbiologische Untersuchung auf das Vorhandensein des Corona-Virus SARS-CoV-2), zunächst in häusliche Isolation begeben.

8.5 Meldung von Kontaktpersonen, Absonderung von Verdachts- und positiv getesteten Personen

Die Pflicht zur Meldung der eigenen Kontakte an das Gesundheitsamt beruht auf § 16 Absatz 2 Infektionsschutzgesetz. Durch den Zugang zu Testungen bei impfunfähigen und abgesonderten Personen und dem Zugang zu Antigen-Tests ist es zur Eindämmung des weiteren Infektionsgeschehens möglich und geboten, krankheitsverdächtige Personen unverzüglich abzusondern.

Rechtsgrundlage: §§ 4a und 4 b Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Testverordnung – TestV vom 21.09.2021, die durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2021 geändert worden ist).

8.6 Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 21.12.2021

Die Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 21.12.2021 beruht auf § 49 VwVfG, indem veränderte Umstände eine Anpassung der Anordnung erfordern.

9 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landrätin des Landkreises Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde einzulegen.

Hinweis:

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 28 Abs. 3 IfSG, § 16 Abs. 8 IfSG). Rechtsbehelfe haben keine aufschiebende Wirkung.

Wehlan
Landrätin

**Beschlüsse des 13. öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Kreisausschusses vom
19.01.2022**

Öffentlicher Teil

Vorlagennummer: 6-4668/22-I

Der Kreisausschuss beschließt die Anschaffung eines Dienstwagens mit Elektroantrieb für die Landrätin.

Vorlagennummer: 6-4673/22-II

Der Landkreis Teltow-Fläming erhebt Klagen gegen zwei Bescheide des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg vom 15.12.2021.

Vorlagennummer: 6-4658/21-III

Der Kreisausschuss überträgt seine Zuständigkeit für Entscheidungen des Landkreises, die im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest stehen, auf die Landrätin.

Nicht öffentlicher Teil

Vorlagennummer: 6-4634/21-LR

Der Kreisausschuss beschließt die Auszeichnungen mit dem Teltow-Fläming-Preis für das Jahr 2022.

Vorlagennummer: 6-4662/22-I

Der Kreisausschuss beschließt die Veräußerung eines Miteigentumsanteils am Grundstück (Uferrandstreifen) Stölpchensee, Flur 1, Flurstück 3344, GBBL 1964 des Amtsgerichtes Schöneberg, Gemarkung Wannsee, in einer Teilfläche von 38 m².

Vorlagennummer: 6-4669/22-I

Der Landkreis Teltow-Fläming schließt einen Mietvertrag zum weiteren Betrieb der Kfz-Zulassungsstelle in Zossen.